



08.09.2014

Wichtige neue Entscheidung

Staatsangehörigkeitsrecht: Mindestanforderungen an fachärztliche Gutachten

§ 10 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7; Abs. 6 StAG, § 37 Abs. 1 StAG i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG

Einbürgerungsantrag
Einbürgerungserleichterung wegen einer Krankheit
Mitwirkungspflichten
Fehlende Substantiierung
Mindestanforderungen an ärztliches Attest
Ausforschungsbeweisantrag

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 22.08.2014, Az. 5 C 14.1664

Orientierungssätze:

Zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 10 Abs. 6 StAG muss sich aus einem ärztlichen Gutachten grundsätzlich nachvollziehbar mindestens ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat, welche Art von Befunderhebung stattgefunden hat und ob die vom Patienten geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben (Rn. 5; vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.07.2012, Az. 10 B 21.12., juris Rn. 7).

Hinweis:

Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs befasst sich mit einem in der Verwaltungspraxis nicht nur des Staatsangehörigkeitsrechts immer wieder auftretenden Problem der Aussagekräftigkeit vorgelegter fachärztlicher Atteste bzw. Gutachten.

Im vorliegenden Fall hat der Kläger in seinem Einbürgerungsverfahren unter Vorlage eines fachärztlichen Attests geltend gemacht, er sei wegen einer körperlichen Krankheit (hier: Multiple Sklerose [=MS]) nicht in der Lage, die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 (ausreichende deutsche Sprachkenntnisse) und Nr. 7 (Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland) StAG zu erfüllen.

Die Einbürgerungsbehörde wies das vorgelegte Attest zurück, da sich daraus nicht ergebe, welche Sprachfähigkeiten wie weit eingeschränkt seien; auch sei dort nicht ausgeführt, wann die MS-Erkrankung ausgebrochen sei und welcher Schweregrad der Erkrankung mit welchen Alltagseinschränkungen vorliege.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bestätigt die Rechtsauffassung der Verwaltung und fasst vorweg abstrakt – wie im obigen Orientierungssatz dargestellt – die inhaltlichen Mindestvoraussetzungen an fachärztliche Atteste bzw. Gutachten zusammen (Rn. 5). Zum konkreten Fall führt es aus, dass das vorgelegte Attest des Klägers diesen Anforderungen nicht entspreche. Es enthalte lediglich die pauschale Behauptung, der Kläger leide an einer schubförmig verlaufenden multiplen Sklerose, die zu einer erheblichen hirnrorganischen Beeinträchtigung führe, so dass er nicht in der Lage erscheine, die geforderten Sprachprüfungen durchzuführen, ohne aber

darzulegen, seit wann, mit welchem Schweregrad und welchen konkreten Auswirkungen die Krankheit beim Kläger bestehe oder auf welcher Grundlage die Diagnose ergangen sei. Konkrete Befundtatsachen würden nicht benannt (Rn. 6).

Die Absicht der Klägerseite, im Hauptsacheverfahren die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür zu beantragen, dass der Kläger an einer Erkrankung leide, die seine kognitive Leistungsfähigkeit so erheblich beeinträchtige, dass sie ursächlich für dessen Unvermögen sei, die geforderten Tests zu bestehen, bewertet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mangels substantiierten Sachvortrags als unzulässigen Ausforschungsbeweis (Rn. 7 f.).

Dr. Riedl
Oberlandesanwalt

5 C 14.1664
RN 9 K 14.945

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

*****_*****_***** **, *****

- ***** -

*****.

***** **, *****

gegen

Stadt Straubing,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Theresienplatz 2, 94315 Straubing,

- Beklagte -

wegen

Einbürgerung (§ 10 StAG)
(Antrag auf Prozesskostenhilfe);
hier: Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Regensburg vom 7. Juli 2014,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 5. Senat,
durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Kersten,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Greve-Decker,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Peitek

ohne mündliche Verhandlung am **22. August 2014**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Gründe:

- 1 Die zulässige Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Prozesskostenhilfeantrag des Klägers für das erstinstanzliche Klageverfahren zu Recht mit der Begründung abgelehnt, dieses biete nicht die nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 Satz 1 ZPO erforderliche hinreichende Erfolgsaussicht.
- 2 Der Senat schließt sich der Auffassung des Verwaltungsgerichts an. Gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO sieht er insoweit von einer eigenen Darstellung ab und folgt den Gründen der angefochtenen Entscheidung.
- 3 Das Beschwerdevorbringen gibt keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung. Es ist dem Kläger auch hiermit nicht gelungen, seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 37 Abs. 1 StAG i.V.m. § 82 Abs. 1 AufenthG entsprechend hinreichend substantiiert darzulegen, dass er aufgrund einer körperlichen Krankheit die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 6 und 7 StAG nicht erfüllen kann (§ 10 Abs. 6 StAG).
- 4 Die Bescheinigung des Facharztes für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Dr. med. K**** S***, vom 17. August 2012 verleiht der Klage keine hinreichende Erfolgsaussicht. Sie ist inhaltlich nicht hinreichend belastbar, um die komplexe Diagnostik einer durch multiple Sklerose hervorgerufenen Lernschwäche zu leisten.
- 5 Grundsätzlich muss sich aus einem ärztlichen Gutachten nachvollziehbar mindestens ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat, welche Art von Befunderhebung stattgefunden hat und ob die von Patienten geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben (vgl. BVerwG, B.v. 26.7.2012 – 10 B 21.12 – juris Rn. 7).

- 6 Das vorgelegte Attest leistet dies nicht. Es enthält lediglich die pauschale Behauptung, der Kläger leide an einer schubförmig verlaufenden multiplen Sklerose, die zu einer erheblichen hirnrorganischen Beeinträchtigung führe, so dass er nicht in der Lage erscheine, die geforderten Sprachprüfungen durchzuführen, ohne aber darzulegen, seit wann, mit welchem Schweregrad und welchen konkreten Auswirkungen die Krankheit beim Kläger besteht oder auf welcher Grundlage die Diagnose ergangen ist. Konkrete Befundtatsachen, aus denen der Facharzt seine Behauptung ableitet, der Kläger leide an multipler Sklerose mit der Folge erheblicher hirnrorganischer Beeinträchtigungen, werden nicht benannt. Dabei geben die Ausführungen des Klägerbevollmächtigten in seiner Beschwerdebeurkundung zu der Frage Anlass, ob Herr Dr. S*** mit dem Kläger überhaupt ein Gespräch geführt hat, nachdem er in einem Telefonat mit dem Klägerbevollmächtigten darauf hingewiesen hatte, er sei zur Begutachtung des Klägers „definitiv nicht in der Lage“, weil er die russische Sprache nicht beherrsche. Das Attest vom 17. August 2012 erfüllt nach alledem unter keinem Aspekt die inhaltlichen Mindestanforderungen an eine - hier erforderliche - fachärztliche Stellungnahme und ist daher nicht geeignet, die Behauptung des Klägers, er sei aufgrund einer Erkrankung daran gehindert, sich die fehlenden bzw. unzureichenden Kenntnisse der deutschen Sprache bzw. der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland anzueignen, zu substantiieren.
- 7 Soweit der Klägerbevollmächtigte in seiner Beschwerdebeurkundung darauf hinweist, dass er im Hauptsacheverfahren die Einholung eines Sachverständigenurteils zum Beweis dafür beantragen will, dass der Kläger an einer Erkrankung leidet, die seine kognitive Leistungsfähigkeit so erheblich beeinträchtigt, dass sie ursächlich für dessen Unvermögen ist, die geforderten Tests zu bestehen, kann dies die für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erforderliche hinreichende Erfolgsaussicht der Klage nicht begründen. Denn der in Aussicht gestellte Beweisantrag würde einen unzulässigen Ausforschungsbeweis darstellen und ist daher vorliegend unbeachtlich.
- 8 Ein Ausforschungs- oder Beweisermittlungsantrag liegt in Bezug auf solche Tatsachenbehauptungen vor, für deren Wahrheitsgehalt nicht wenigstens eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht, die mit anderen Worten ohne greifbaren Anhaltspunkt willkürlich "ins Blaue hinein" aufgestellt werden, für die tatsächliche Grundlagen jedoch fehlen. So liegt der Fall hier: Das Attest des Dr. S*** ist, wie oben dargestellt, nicht geeignet, die Behauptung des Klägers substantiiert zu belegen, er sei aufgrund einer MS-Erkrankung nicht in der Lage, die deutsche Sprache zu erlernen. In dieser Situation hätte es dem Kläger obliegen, sich an Herrn Dr. S*** zu wenden und sich die Unterlagen geben zu lassen, auf deren Grundlage der Arzt das vorgelegte Attest erstellt hat. Fehlt es aber – wie hier – schon an einem

substantiierten Sachvortrag, stellt sich ein Beweisantrag mit dem Ziel, ein Sachverständigengutachten einzuholen, als unzulässiger Ausforschungsbeweisantrag dar, da die Beweisaufnahme erst die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen ergeben soll (vgl. BSG, B.v. 19.11.2009 – B 13 R 303/09 – juris Rn. 12; BGH, U.v. 27.5.2003 - IX ZR 283/99 - MDR 2003, 1365/1366).

- 9 Die Angaben des Klägers zu den zu erwartenden Kosten von ca. 3.000 € für die Durchführung einer ärztlichen Begutachtung des Klägers sind nicht nachvollziehbar. Eine entsprechend umfangreiche Begutachtung wurde vom Kläger nicht verlangt. Bei der behaupteten Schwere der Erkrankung ist davon auszugehen, dass sich der bei der AOK pflichtversicherte Kläger bereits seit geraumer Zeit in ärztlicher Behandlung befindet und in der Lage sein müsste, zumindest die beim behandelnden Arzt befindlichen, konkrete Befundtatsachen bzw. bildgebende Befunde enthaltenden Patientenakten bei der zuständigen Behörde vorzulegen, was für den Kläger mit keinerlei Kosten verbunden wäre. Warum das nicht möglich sein soll, erschließt sich dem Senat nicht.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Anders als das Prozesskostenhilfverfahren in erster Instanz ist das Beschwerdeverfahren in Prozesskostenhilfesachen kostenpflichtig. Eine Streitwertfestsetzung ist entbehrlich, weil gemäß Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) eine Festgebühr anfällt. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 127 Abs. 4 ZPO).
- 11 Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).